

PRODUKTINFORMATION (STAND 21.05.2015)

Meister-BAföG (AFBG)

Sie wollen beruflich aufsteigen?

Eine Fortbildung machen?

Egal ob Meister/in, Techniker/in, Betriebswirt/in oder Fachkrankenschwester/in, das sogenannte „Meister-BAföG“ unterstützt Sie dabei.

Dieses von Bund und Ländern gemeinsam finanzierte Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) legt einen individuellen Rechtsanspruch auf Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen, also von Meisterkursen oder anderen auf einen vergleichbaren Fortbildungsabschluss vorbereitenden Lehrgängen, fest. Das „Meister-BAföG“ erfasst alle Berufsbereiche, unabhängig von der Form der Aufstiegsfortbildung. Die Förderung ist an bestimmte persönliche, qualitative und zeitliche Anforderungen geknüpft.

ÜBERSICHT

- Einkommens- und vermögensunabhängige Förderung von Lehrgangs- und Prüfungsgebühren
- Einkommens- und vermögensabhängige Förderung eines Unterhaltsbeitrages
- Förderung besteht anteilig aus Zuschuss und Darlehen
- Teilerlass des Maßnahmedarlehens möglich

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Personen mit Berufsausbildung oder langjähriger Berufserfahrung, die sich im Rahmen einer beruflichen Aufstiegsfortbildung qualifizieren wollen. Dazu gehören z.B. die Fortbildungen Meister, Techniker, Fachkaufleute, Fachwirte, Betriebswirte oder Fachkräfte im Sozial- und Gesundheitswesen

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Maßnahmen in Vollzeit- und in Teilzeitform (berufsbegleitend), die einen anerkannten Ausbildungsberuf (nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung) oder einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss voraussetzen und die mit einer öffentlich-rechtlichen Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder als Fortbildungen nach den Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) erfolgen.

Eine Förderung von
Bund und Land

FRAGEN?

**Wir beraten Sie
gerne persönlich.**

NBank

Günther-Wagner-Allee 12–16
30177 Hannover
Tel.: 0 511 300 31-497
E-Mail: meisterbafoeg@nbank.de
nbank.de

BEDINGUNGEN

Förderumfang

- **Maßnahmebeitrag bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen:** Die Förderung umfasst die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren in tatsächlicher Höhe (ohne Lehrmittel und Arbeitsmaterialien) bis maximal 10.226 Euro sowie ggf. die Kosten des Meisterstücks bzw. der Prüfungsarbeit bis zur Hälfte der notwendigen Kosten, höchstens jedoch 1.534 Euro.

Der Maßnahmebeitrag ist einkommens- und vermögensunabhängig.

Er wird zu 30,5 % als Zuschuss und zu 69,5 % als zinsgünstiges Darlehen gewährt. Für das Meisterstück bzw. die Prüfungsarbeit erfolgt die Förderung vollständig auf Darlehensbasis. Die Prüfungsgebühr wird erst gegen Vorlage der Rechnung in Kopie bewilligt.

Hinweis: Zum 25 % Darlehenserlass mehr auf Seite 4.

- **Kinderbetreuungszuschlag:** Alleinerziehende erhalten für die Betreuung eines Kindes bis zum Alter von 10 Jahren zusätzlich einen Zuschuss in Höhe von 113 Euro monatlich pro Kind.

- **Unterhaltsbeitrag:** Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen können neben dem Maßnahmebeitrag einen Unterhaltsbeitrag erhalten. Dieser besteht aus einem Zuschuss- und einem Darlehensanteil, der sich an der Familiengröße orientiert. Bei Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen ab 73 Euro beträgt die Förderung maximal (Darlehen und Zuschuss) für:

... Ledige ohne Kind 697 Euro

... Verheiratete ohne Kind 912 Euro

... Für jedes Kind 210 Euro

Der maximale Zuschussanteil bei Personen ohne Kinder liegt bei 238 Euro und steigt pro Kind um 105 Euro.

Freibeträge: Der Unterhaltsbeitrag wird abhängig vom Einkommen und Vermögen des Antragstellers sowie vom Einkommen des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten gewährt; es bestehen folgende Freibeträge:

Einkommensfreibeträge des Antragstellers:

... 255 Euro für den Antragsteller,

... plus 535 Euro für den Ehegatten,

... plus 485 Euro für jedes Kind.

Einkommensfreibeträge des Ehegatten:

... 1.070 Euro vom Einkommen des Ehegatten,

... plus 485 Euro für jedes Kind.

Vermögensfreibeträge:

... 35.800 Euro für den Antragsteller,

... plus 1.800 Euro für den Ehegatten des Antragstellers,

... plus 1.800 Euro für jedes Kind des Antragstellers.

Härtefreibetrag für Einkommen und Vermögen: Auf formlosen Antrag kann über die genannten Freibeträge hinaus vom Vermögen des Antragstellers bzw. des Ehegatten ein weiterer Teil anrechnungsfrei gestellt werden, um unbillige Härten zu vermeiden.

Förderung von Lehrgangs- und Prüfungsgebühren

Förderung als Zuschuss und Darlehen

Individuell festgesetzte Freibeträge

- **Förderung der Prüfungsvorbereitungszeit:** Auf gesonderten Antrag (Formblatt G) kann der bereits bewilligte Unterhaltsbeitrag für die Zeit zwischen Lehrgangsende und Prüfung (maximal jedoch für drei Monate) als Darlehen fortgesetzt werden. Die Prüfung muss zum erstmöglichen Zeitpunkt abgelegt werden.
- **Hinweis:** Die Förderung ist zweckgebunden und setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus.

Darlehensabwicklung

- **Darlehenshöhe:** Die NBank entscheidet als Bewilligungsbehörde auf Antrag:
 - ... über die Höhe des Darlehensbetrages sowie über die Höhe des Zuschussanteils zum Maßnahme- bzw. Unterhaltsbeitrag,
 - ... über die Dauer in der ein Unterhaltsdarlehen für die Prüfungsvorbereitungszeit vergeben wird.
- **Darlehensangebot:** Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) übersendet dem Geförderten ein konkretes Darlehensangebot in Höhe des im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Darlehensanspruchs.

In einem privatrechtlichen Rahmendarlehensvertrag mit der KfW können die Geförderten festlegen, ob und in welchem Umfang sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen.

Bei Folgebewilligungen erstellt die KfW automatisch ein erneutes Angebot über den erhöhten Darlehensanspruch. Der Abschluss des privatrechtlichen Darlehensvertrages kann bei der KfW nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bescheiddatum verlangt werden.
- **Rückzahlung:** Das Darlehen ist für die Dauer der Fortbildung und einer anschließenden zweijährigen Karenzzeit (längstens jedoch für sechs Jahre) zins- und tilgungsfrei. Danach ist das Darlehen innerhalb von zehn Jahren mit einer monatlichen Mindestrate von 128 Euro zurückzuzahlen.

Die KfW teilt 30 Tage vor Rückzahlungsbeginn folgende Modalitäten mit:

 - ... die Höhe der Darlehensschuld,
 - ... die zu diesem Zeitpunkt geltende Zinsregelung,
 - ... die monatliche Rückzahlungsrate und
 - ... den Tilgungszeitraum.

Ab Beginn dieser Rückzahlungspflicht muss das Darlehen verzinst werden. Der Zinssatz ist variabel, kann aber auch mit der KfW festgesetzt werden.

Darlehenserlass:

- Wenn die Fortbildungsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen wird, erlässt die KfW bei Vorlage einer beglaubigten Kopie des Prüfungszeugnisses

Rahmenvertrag über Umfang der Förderung

Zins- und tilgungsfreie Karenzzeit

Teilerlass des Darlehens

25 % des noch bestehenden Maßnahmedarlehens. Ein entsprechender Antrag ist gegenüber der KfW zu stellen.

- Gründet oder übernimmt der Darlehensnehmer innerhalb von drei Jahren nach erfolgreicher Beendigung des Lehrgangs ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz, können unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 66 % des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens erlassen werden.
- Telefonische Auskünfte bezüglich Darlehensabwicklung und Erlass können bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Niederlassung Bonn, unter der Rufnummer 0228 831 9996 eingeholt werden.

VORAUSSETZUNGEN

- Der Antragsteller hat den ersten Wohnsitz in Niedersachsen oder Bremen.
- Der angestrebte Fortbildungsabschluss muss rechtlich geregelt sein, mit einer öffentlich-rechtlichen Prüfung abschließen und über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung liegen.
- Die Fortbildungsmaßnahme umfasst mindestens 400 Unterrichtsstunden.
- Lehrveranstaltungen in Vollzeit finden wöchentlich an vier Werktagen mit einer Dauer von mindestens 25 Unterrichtsstunden statt, schließen innerhalb von 36 Monaten ab und sind maximal für 24 Monate förderfähig;
- Lehrveranstaltungen in Teilzeit umfassen innerhalb von acht Monaten mindestens 150 Unterrichtsstunden und schließen innerhalb von 48 Monaten ab.
- Fernunterrichtslehrgänge müssen nach § 12 Fernunterrichtsschutzgesetz zugelassen sein oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger veranstaltet werden. Die Förderungshöchstdauer und die Mindeststundenzahl werden nach der Anzahl der durchschnittlich für die Bearbeitung der Fernlehrbriefe benötigten Zeitstunden und der Anzahl der für Präsenzphasen vorgesehenen Unterrichtsstunden berechnet (Regelstudienzeit).
- Mediengestützter Unterricht (Unterricht, der teilweise unter Einsatz elektronischer Medien durchgeführt wird) ist förderfähig, wenn er durch Präsenzunterricht oder eine vergleichbare verbindliche mediengestützte Kommunikation ergänzt wird und regelmäßig Erfolgskontrollen erfolgen.
- Ein Antrag auf eine staatliche Förderung nach dem AFBG kann lediglich für eine einzige Aufstiegsfortbildungsmaßnahme gestellt werden.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann ausnahmsweise auch eine weitere Fortbildung gefördert werden, insbesondere dann, wenn die erste geförderte Maßnahme den Zugang zur weiteren Maßnahme eröffnet hat.
- Hochschulabsolventen erhalten grundsätzlich keine Förderung.
- Praktika werden nach dem AFBG nicht gefördert.

SCHRITT FÜR SCHRITT ZUR FÖRDERUNG

Wie erfolgt die Antragstellung?

Den Antrag auf „Meister-BAföG“ können Sie unter Verwendung der folgenden Vordrucke und Unterlagen schriftlich direkt bei der NBank stellen. Bitte beachten Sie die entsprechenden Fristen:

- Bitte wenden Sie sich etwa zwei Monate vor Beginn der Maßnahme an uns. So sind die Unterlagen möglichst aktuell und die Bearbeitung kann in der Regel bis zum Lehrgangsbeginn abgeschlossen werden.
- Die Antragstellung muss spätestens bis zum letzten Unterrichtstag der Maßnahme bzw. des Maßnahmeabschnittes erfolgen. Maßnahmebeiträge (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) können bei fristgerechter Antragstellung (siehe oben) rückwirkend gewährt werden.
- Unterhaltsbeiträge können nicht rückwirkend beantragt werden. Sie werden von Beginn des Monats an geleistet, in dem mit dem Unterricht begonnen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Die Leistung endet mit Ablauf des Monats, in dem der letzte Unterricht abgehalten wird.

Wir führen Sie durch die einzelnen Schritte der Antragstellung. Eine Liste aller Vordrucke und Dokumente zum Download finden Sie auf unserer Internetseite unter [Formulare & Downloads](#).

Schritt 1: Antrag herunterladen und ausfüllen

Bitte nehmen Sie sich Zeit und füllen den Antrag sorgfältig aus.

- Antrag auf „Meister-BAföG“

Schritt 2: Zusätzlich benötigte Dokumente

Welche zusätzlichen Dokumente Sie für Ihre Antragstellung brauchen, entnehmen Sie bitte der Checkliste AFBG, die Sie auf der Internetseite der NBank unter [Formulare & Downloads](#) finden.

Schritt 3: Beantragen Sie Ihre Förderung

Senden Sie die Antragsunterlagen, die unter Schritt 1 und Schritt 2 aufgeführt sind, vollständig ausgefüllt und unterschrieben per Post an uns zurück:

Investitions- und Förderbank

Niedersachsen – NBank

Günther-Wagner-Allee 12–16
30177 Hannover

Fragen, Beratung und Termine

Tel.: 0 511 300 31-497
Fax: 0 511 300 31-11497
meisterbafoeg@nbank.de

Beratung zu Darlehensabwicklung und Erlass

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
Niederlassung Bonn
Tel.: 0228 831 9996